

NOMOS EINFÜHRUNG

Schaumberg

Sozialrecht

5. Auflage



Nomos

NOMOSEINFÜHRUNG

Prof. Dr. Torsten Schaumberg
Hochschule Nordhausen

Sozialrecht

Einführung

5. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0952-7 (Print)

ISBN 978-3-7489-4617-5 (ePDF)

5. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort zur fünften Auflage

Genauso wie die vorigen Auflagen wurde auch die vierte Auflage des Lehrbuchs von der Leserschaft freundlich aufgenommen. Es freut mich sehr, dass nunmehr die fünfte Auflage erscheint. Dies geschieht allerdings in sozialrechtlich schwierigen Zeiten. Bereits die Stichworte „Rentenreform“, „Kollaps der Pflegeversicherung“, „Missbrauch beim Bürgergeld“ oder „Kostenexplosion in der Eingliederungshilfe“, die derzeit den sozialpolitischen Diskurs beherrschen, machen deutlich, dass der Sozialstaat, dass also soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit, keine Selbstverständlichkeit sind. Auch die Tatsache, dass die Anzahl der Fachanwälte für Sozialrecht bundesweit zurückgeht, gibt Anlass zur Sorge um den Sozialstaat. Diese Sorgen kann ein sozialrechtliches Lehrbuch nicht beseitigen. Es kann aber – und dieses Ziel verfolge ich auch mit der 5. Auflage – deutlich machen, welche sozialen Rechte bestehen, wo sie herkommen und welchen Zielen sie dienen. Es kann die Leserschaft für die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Sozialstaates sensibilisieren. Ich hoffe, dass ich diesem Ziel mit dem vorliegenden Lehrbuch nähergekommen bin.

Das Werk befindet sich grundsätzlich auf dem Rechtsstand November 2025. Das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, mit dem das „Bürgergeld“ des SGB II zum „Grundsicherungsgeld“ werden soll, befindet sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren. Es konnte aber zumindest als Ausblick berücksichtigt werden. Ansonsten wurden Rechtsprechung und Literatur für die Neuauflage angepasst bzw. aktualisiert.

Ich danke dem Nomos Verlag, insbesondere Herrn Dr. Peter Schmidt, für die gewohnt gute Zusammenarbeit und Betreuung der Neuauflage.

Halberstadt, im November 2025

Torsten Schaumberg

Vorwort zur 1. Auflage

Das Sozialrecht hat einen Ruf, allerdings keinen guten. Es gilt als trocken, unübersichtlich, ständigen Änderungen ausgesetzt und nur schwer zu durchschauen. Viele Studierende scheuen sich daher vor der Beschäftigung mit diesem Rechtsgebiet. Dies zu ändern, ist Anliegen des vorliegenden Lehrbuchs. Studierenden all jener Studiengänge, die eine Beschäftigung mit dem Sozialrecht zum Inhalt haben, soll eine Einstiegshilfe in die Materie an die Hand gegeben werden, die ihnen dabei hilft, das komplexe System des Sozialrechts zu verstehen. Verstehen ist die erste und wichtigste Voraussetzung für das Anwenden. Erfolgreiche Rechtsanwendung setzt immer ein Grundverständnis für Systematik und Zusammenhänge des Rechtsgebietes voraus.

Vor diesem Hintergrund spricht das vorliegende Buch nicht nur (aber auch) Studierende rechtswissenschaftlicher Studiengänge an, sondern auch solche sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge. Es eignet sich sowohl für einschlägige Bachelor- als auch für Masterstudiengänge an Universitäten, Fachhochschulen und Berufshochschulen. Aber auch der nicht-spezialisierte Praktiker, der sich mit sozialrechtlichen Fragestellungen beschäftigt, kann durch die Lektüre des Buchs einen soliden Überblick über das in Deutschland geltende Sozialrecht erhalten.

Das Stichwort „Überblick“ führt aber auch zu einer, dem Werk immanenten, Einschränkung. Als eine Einführung in das Sozialrecht kann dieses Lehrbuch tatsächlich nur einen Überblick über das Sozialrecht geben. Dieser Überblick führt den Leser zwar in die wichtigsten Schauplätze des Sozialrechts ein, kann aber keinen vertieften Einblick geben. Deswegen kann und soll das vorliegende Buch nicht in Konkurrenz zu den wesentlich ausführlicheren Lehr- und Handbüchern zum Sozialrecht treten. Um dieses Manko zumindest etwas auszugleichen, enthält es an verschiedenen Stellen Literaturhinweise. Dem geneigten Leser, der sich näher mit speziellen Fragen des Sozialrechts beschäftigen will oder muss, seien die dort aufgeführten Werke daher zur Lektüre ans Herz gelegt.

Didaktisch ist das vorliegende Buch ein Lehrbuch. Es soll Fachwissen an Interessierte vermitteln. Wissensvermittlung kann aber nicht allein durch Konsumierung des Stoffes erzielt werden. Notwendig ist vielmehr eine aktive Mitarbeit des Lernenden. So ist es in den Lehrveranstaltungen an der Hochschule, so ist es aber auch bei der Arbeit mit einem Lehrbuch. Aus diesem Grund wird der Leser, der sich darauf einlässt, in die Wissensvermittlung einbezogen. Dies geschieht zunächst dadurch, dass der Leser bereits an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht wird, mit dem Gesetzestext zu arbeiten, ihn also insbesondere gründlich zu lesen. Arbeit am Gesetz ist immer auch Arbeit mit dem Gesetz. Beschäftigung mit dem Recht ohne Lektüre der erwähnten Rechtsvorschriften ist wie das Betreiben der Theologie ohne Lektüre der Schriften. Gerade die Tatsache, dass die Sprache des Gesetzes eine künstliche und teilweise schwer verständliche ist, führt dazu, dass das intensive Lesen von Paragraphen unverzichtbarer Bestandteil der Wissensaneignung ist. Diese Arbeit kann auch das beste Lehrbuch dem Lernenden nicht abnehmen. Hier ist der Leser selbst gefragt. Ebenfalls der aktiven Wissensaneignung durch den Leser dienen die im Buch enthaltenen graphischen Darstellungen, die komplizierte Sachverhalte teilweise besser deutlich machen als die ausgefeilteste Formulierung. Zudem findet der Leser am Ende der besonders wichtigen Kapitel dieses Buches Wiederholungs- und Vertiefungsfragen, deren Beantwortung der Selbstkontrolle dient.

Vorwort zur 1. Auflage

Anders als andere Lehrbücher verknüpft das vorliegende Buch die Wissensvermittlung nicht in erster Linie mit Übungsfällen. So hilfreich Übungsfälle auch für die Klausurvorbereitung sein mögen, engen sie doch das Gesichtsfeld des Bearbeiters auf die konkrete Fallsituation ein. Dies entspricht nicht der Zielsetzung dieses Lehrbuchs. Dessen Anliegen ist es, Systematik, Strukturen und Zusammenhänge des Sozialrechts herauszuarbeiten und deutlich zu machen. Dies lässt sich nur begrenzt durch Übungsfälle erreichen. Vielmehr haben sich hierzu Beispiele als geeignet erwiesen. Sie werden daher auch hier im Buch vielfältig eingesetzt. Gleichwohl wird an den wichtigsten Stellen auf Übungsfälle nicht gänzlich verzichtet. Das Rüstzeug zu ihrer Bearbeitung gibt dem juristisch (noch) nicht ausreichend geschulten Leser eine kurze Einführung in die juristische Methodik.

Inhaltlich habe ich versucht, das Sozialrecht in seiner Komplexität vorzustellen, wobei der Schwerpunkt im Bereich des Sozialversicherungsrechts liegt. Angesichts der Vielzahl und des Umfangs sozialrechtlicher Gesetze habe ich bewusst darauf verzichtet, wirklich alle dieser Regelwerke in die Betrachtungen einfließen zu lassen. Besondere Teile des SGB bzw. sozialrechtliche Nebengesetze, deren Bedeutung zwar vorhanden, aber einer Einführung in das Sozialrecht nicht angemessen ist, habe ich nicht in meine Betrachtungen aufgenommen. Der interessierte Leser muss sich auch insoweit auf speziellere Literatur verweisen lassen.

Anregungen, Hinweise, aber auch Kritik sind natürlich willkommen. Sie erreichen mich digital unter meiner Email-Adresse schaumberg@hs-nordhausen.de oder in bewährter analoger Form über die Anschrift der Hochschule Nordhausen, Weinberghof 4, 99734 Nordhausen.

Letztlich wünsche ich dem Leser – auch wenn dies bei einem juristischen Lehrbuch vielleicht etwas vermessen ist – viel Spaß bei der Lektüre. Möge sie ihm nutzen.

Halberstadt, im Februar 2016

Torsten Schaumberg

Inhaltsübersicht

Vorwort zur fünften Auflage	5
Vorwort zur 1. Auflage	6
<hr/> Teil 1 Grundsätzliches zum Sozialrecht <hr/>	
§ 1 Grundlagen des Sozialrechts	17
§ 2 Nationale Rechtsquellen des Sozialrechts	25
§ 3 Systemstrukturen des Sozialrechts	37
§ 4 Internationale Bezüge des Sozialrechts	41
§ 5 Kurze Methodik der juristischen Fallbearbeitung	52
<hr/> Teil 2 Gemeinsame Vorschriften für das Sozialgesetzbuch <hr/>	
§ 6 Aufgaben des SGB und soziale Rechte	57
§ 7 Informationspflichten der Leistungsträger	59
§ 8 Grundzüge des Sozialleistungsrechts	66
<hr/> Teil 3 Sozialversicherungs- und Arbeitsförderungsrecht als soziale Vorsorgesysteme <hr/>	
§ 9 Gemeinsame Vorschriften für das Sozialversicherungsrecht	73
§ 10 Das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung	93
§ 11 Das Recht der sozialen Pflegeversicherung	117
§ 12 Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung	137
§ 13 Das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung	157
§ 14 Das Recht der Arbeitsförderung	170
<hr/> Teil 4 Soziale Entschädigungssysteme <hr/>	
§ 15 Systematik	187

Inhaltsübersicht

Teil 5 Soziale Hilfe und Förderung

§ 16 Einleitung	195
§ 17 Einführung in das Grundsicherungsrecht	196
§ 18 Grundsicherung für Arbeitsuchende	199
§ 19 Sozialhilfe	213
§ 20 Kinder- und Jugendhilfe	221
§ 21 Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	226

Teil 6 Sozialverfahrensrecht

§ 22 Das Sozialverwaltungsverfahren	235
§ 23 Das sozialgerichtliche Verfahren	250
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	253
Lösung der Übungsfälle	279
Literaturverzeichnis	303

Inhalt

Vorwort zur fünften Auflage 5

Vorwort zur 1. Auflage 6

Teil 1 Grundsätzliches zum Sozialrecht

§ 1 Grundlagen des Sozialrechts	17
I. Begriff des Sozialrechts	17
1. Formeller Begriff des Sozialrechts	17
2. Materieller Begriff des Sozialrechts	18
II. Aufgaben des Sozialrechts	18
1. Der Begriff der „sozialen Gerechtigkeit“	19
2. Der Begriff der „sozialen Sicherheit“	19
III. Geschichtliche Entwicklung der sozialen Sicherung in Deutschland	20
IV. Ökonomische Aspekte des Sozialrechts	22
V. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	24
§ 2 Nationale Rechtsquellen des Sozialrechts	25
I. Der Einfluss des Grundgesetzes auf das nationale Sozialrecht	26
1. Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz im Bereich des Sozialrechts	26
2. Das Sozialstaatsprinzip	28
3. Einzelne Grundrechte	30
II. Das Sozialgesetzbuch und seine besonderen Teile	31
III. Sozialrecht der Bundesländer	33
IV. Untergesetzliche Regelungen	33
V. Bezüge des Sozialrechts zu anderen Rechtsgebieten	34
VI. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	36
§ 3 Systemstrukturen des Sozialrechts	37
I. Das klassische System des Sozialrechts	37
II. Die neue Einteilung des Sozialrechts	38
III. Stellungnahme	40
§ 4 Internationale Bezüge des Sozialrechts	41
I. Begriffe	41
II. Das internationale Sozialrecht	42
III. Das zwischenstaatliche Sozialrecht	43
IV. Das europäische Sozialrecht	45
1. Systematik des europäischen Unionsrechts	45
2. Das europäische Sozialrecht im System des europäischen Unionsrechts	48
V. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	51
§ 5 Kurze Methodik der juristischen Fallbearbeitung	52
I. Grundlegende Einteilung juristischer Normen.	52
II. Schritte der Falllösung	54

Inhalt

Teil 2 Gemeinsame Vorschriften für das Sozialgesetzbuch

§ 6 Aufgaben des SGB und soziale Rechte	57
§ 7 Informationspflichten der Leistungsträger	59
I. Die Pflicht zur Aufklärung	59
II. Die Pflicht zur Auskunft	59
III. Die Pflicht zur Beratung	60
IV. Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen die Informationspflichten des SGB I	62
V. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	65
§ 8 Grundzüge des Sozialleistungsrechts	66
I. Das Sozialleistungsverhältnis und seine Beteiligten	66
II. Der Antrag auf Sozialleistungen	67
III. Leistungsarten	70
IV. Der Rechtsanspruch auf Sozialleistungen und Ermessensleistungen	70
V. Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten	71
VI. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	71

Teil 3 Sozialversicherungs- und Arbeitsförderungsrecht als soziale Vorsorgesysteme

§ 9 Gemeinsame Vorschriften für das Sozialversicherungsrecht	73
I. Der sachliche Geltungsbereich des SGB IV	73
II. Begriff und Grundprinzipien der Sozialversicherung	74
III. Mitgliedschaft und Sozialversicherungsverhältnis	77
IV. Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung	78
V. Das Beschäftigungsverhältnis im Sozialversicherungsrecht	80
1. Überblick	80
2. Voraussetzungen der sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung	81
3. Die Statusklärung	83
VI. Die geringfügige Beschäftigung im Sozialversicherungsrecht	83
VII. Die Beschäftigung im Übergangsbereich	88
VIII. Die Finanzierung der Sozialversicherung	88
1. Überblick	88
2. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag	89
3. Beitragssätze, Beitragsbemessungs- und Jahresarbeitsentgeltgrenze	90
IX. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	92
§ 10 Das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung	93
I. Einführung	93
II. Versicherter Personenkreis	94
1. Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung	94
2. Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung	95
3. Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung	96
4. Freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung	97
5. Die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung	98

Inhalt

III. Versicherungsfälle	98
1. Krankheit	99
2. Schwangerschaft und Mutterschaft	100
IV. Leistungen und Leistungsvoraussetzungen	100
1. Überblick	100
2. Leistungen zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten	104
3. Leistungen bei Krankheit	105
4. Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft	110
V. Zuzahlungen und Härtefallregelungen	111
VI. Organisation und Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung	111
1. Träger und Organisation der gesetzlichen Krankenversicherung	111
2. Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung	113
VII. Beziehungen zu den Leistungserbringern und Sicherstellung der Versorgung	114
VIII. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	116
§ 11 Das Recht der sozialen Pflegeversicherung	117
I. Einführung	117
II. Versicherter Personenkreis	119
III. Der Versicherungsfall „Pflegebedürftigkeit“	120
IV. Leistungen und Leistungsvoraussetzungen	125
1. Leistungsrechtliche Grundsätze	125
2. Allgemeine Leistungsvoraussetzungen	126
3. Leistungen bei häuslicher Pflege	126
a) Pflegesachleistung	126
b) Pflegegeld	127
c) Anteiliges Pflegegeld	127
d) Verhinderungspflege	128
e) Pflegehilfsmittel und Zuschüsse	129
4. Leistungen bei teilstationärer Pflege und bei Kurzzeitpflege	130
a) Tages- und Nachtpflege	130
b) Kurzzeitpflege	130
5. Leistungen zur Vollzeitpflege	130
6. Angebote zur Unterstützung im Alltag, Entlastungsbetrag	131
7. Leistungen an Pflegepersonen	132
V. Leistungserbringungsrecht	133
VI. Organisation und Finanzierung	134
VII. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	136
§ 12 Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung	137
I. Einführung	137
II. Versicherter Personenkreis	139
1. Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung	139
2. Versicherungsberechtigung in der gesetzlichen Unfallversicherung	140
3. Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Unfallversicherung	141
III. Versicherungsfälle	141
1. Der Arbeitsunfall	141
a) Unfall	142
b) Innerer Zusammenhang	143
c) Kausalität	146

Inhalt

d) Zusammenfassende Prüfungsübersicht Arbeitsunfall	148
2. Der Wegeunfall als Unterfall des Arbeitsunfalls	148
3. Die Berufskrankheit	151
IV. Leistungen und Leistungsvoraussetzungen	152
1. Leistungen zur Wiederherstellung der Gesundheit und zur Wiedereingliederung des Versicherten	152
2. Entschädigungsleistungen	153
V. Organisation, Zuständigkeit und Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung	154
VI. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	155
§ 13 Das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung	157
I. Einführung	157
II. Versicherter Personenkreis	158
1. Versicherungspflicht	159
2. Versicherungsfreiheit	159
3. Befreiung von der Versicherungspflicht	160
4. Freiwillige Versicherung	160
5. Nachversicherung	160
III. Versicherungsfälle in der gesetzlichen Rentenversicherung	161
IV. Leistungen und Leistungsvoraussetzungen	161
1. Allgemeine Leistungsvoraussetzungen	161
2. Rentenleistungen	162
a) Altersrenten	162
b) Renten wegen Todes	164
c) Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	165
3. Leistungen zur Teilhabe	167
V. Leistungserbringungsrecht	168
VI. Organisation und Finanzierung	168
VII. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	169
§ 14 Das Recht der Arbeitsförderung	170
I. Einführung	170
II. Versicherter Personenkreis und Leistungsberechtigte	171
III. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung	172
1. Vorbemerkung	172
2. Beratung und Vermittlung	174
3. Aktivierung und berufliche Eingliederung	175
4. Berufswahl und Berufsausbildung	175
5. Berufliche Weiterbildung	176
6. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	176
7. Kurzarbeitergeld	177
8. Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben	177
IV. Reine Entgeltersatzleistungen des Arbeitsförderungsrechts	178
1. Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	178
a) Arbeitslosigkeit als Versicherungsfall	178
b) Die Arbeitslosmeldung	181
c) Umfang und Dauer des Arbeitslosengeldanspruchs	181
d) Minderung des Arbeitslosengeldanspruchs	182

Inhalt

e) Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld	183
2. Teilarbeitslosengeld	185
3. Insolvenzgeld	185
V. Organisation und Finanzierung	186
VI. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	186

Teil 4 Soziale Entschädigungssysteme

§ 15 Systematik	187
------------------------	------------

Teil 5 Soziale Hilfe und Förderung

§ 16 Einleitung	195
------------------------	------------

§ 17 Einführung in das Grundsicherungsrecht	196
--	------------

§ 18 Grundsicherung für Arbeitsuchende	199
---	------------

I. Überblick und Grundprinzipien	199
II. Leistungsberechtigter Personenkreis	200
III. Leistungen	202
1. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	203
2. Leistungen zur Sicherung des Unterhalts	204
3. Minderung und Wegfall der Leistung	207
IV. Ausblick	209
V. Träger der Grundsicherung nach dem SGB II	211
VI. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	212

§ 19 Sozialhilfe	213
-------------------------	------------

I. Überblick und Grundprinzipien	213
II. Leistungsberechtigter Personenkreis	215
III. Leistungen der Sozialhilfe	215
1. Hilfe zum Lebensunterhalt	216
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	218
3. Hilfe in unterschiedlichen Lebenslagen	219
IV. Träger der Sozialhilfe	219
V. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	220

§ 20 Kinder- und Jugendhilfe	221
-------------------------------------	------------

I. Überblick	221
II. Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe	222
III. Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe	223
1. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	223
2. Andere Aufgaben der Jugendhilfe	224
IV. Träger und Organisation der Jugendhilfe	225

§ 21 Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	226
--	------------

I. Überblick	226
II. Begriffsbestimmungen	229

Inhalt

III. Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe, Rehabilitationsträger	230
IV. Schwerbehindertenrecht	233

Teil 6 Sozialverfahrensrecht

§ 22 Das Sozialverwaltungsverfahren	235
I. Überblick	235
II. Grundsätze des Sozialverwaltungsverfahrens	236
III. Der Verwaltungsakt	239
1. Begriff des Verwaltungsaktes	239
2. Arten von Verwaltungsakten	240
a) Begünstigende und nicht begünstigende Verwaltungsakte	241
b) Verwaltungsakte mit und ohne Dauerwirkung	242
3. Die Bestandskraft von Verwaltungsakten und ihre Durchbrechung	242
a) Die Bestandskraft des Verwaltungsaktes	242
b) Die Durchbrechung der Bestandskraft von Verwaltungsakten	243
4. Das Widerspruchsverfahren	246
IV. Der öffentlich-rechtliche Vertrag	248
V. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	249
§ 23 Das sozialgerichtliche Verfahren	250
I. Einführung	250
II. Aufbau der Sozialgerichtsbarkeit	250
III. Wichtige Verfahrensgrundsätze	251
IV. Wichtige Klagearten	251
V. Beendigung des gerichtlichen Verfahrens	252
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	253
Lösung der Übungsfälle	279
Literaturverzeichnis	303

Abkürzungen

Die verwendeten Abkürzungen sind entweder aus sich heraus verständlich oder können bei Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 11. Auflage 2024, nachgeschlagen werden.

Teil 1 Grundsätzliches zum Sozialrecht

§ 1 Grundlagen des Sozialrechts

I. Begriff des Sozialrechts

Jede Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen¹ Gegenstand setzt zunächst dessen Bestimmung bzw. Abgrenzung voraus. Dementsprechend ist vor der näheren Betrachtung des Sozialrechts zu klären, was denn überhaupt unter „Sozialrecht“ zu verstehen ist. Hierbei wird traditionell zwischen einem **formellen** und einem **materiellen** Sozialrechtsbegriff unterschieden.

1. Formeller Begriff des Sozialrechts

Der formelle Begriff des Sozialrechts erscheint klar, präzise und praktikabel. Nach ihm umfasst das Sozialrecht alle Normen, die vom Gesetzgeber ausdrücklich dem Sozialrecht zugeordnet wurden.² Bei diesen Normen handelt es sich um die einzelnen Bücher des SGB (SGB I – SGB XIV) und die Rechtsvorschriften, die nach § 68 SGB I bis zu ihrer Einordnung in das SGB als dessen besondere Teile anzusehen sind.

Hinweis: Zum besonderen Teil des SGB zählen damit ua das BAföG, die RVO, das BKG, das WohnGG, das UVG und das AltersteilzeitG.

Auf den materiellen Inhalt der einbezogenen Regelungen kommt es demnach für die Zuordnung zum Sozialrecht **nicht** an.

Der Gesetzgeber hat sich bei § 68 SGB I eines juristischen Kunstgriffs bedient. Er „fingiert“ die Zugehörigkeit der dort aufgeführten Gesetze zum SGB. Hierdurch soll zweierlei erreicht werden: Einerseits soll sichergestellt werden, dass die Regelungen des SGB I auch auf die in § 68 SGB I aufgezählten Gesetze angewendet werden können. Andererseits bewirkt die Regelung des § 68 SGB I, dass bis zum Abschluss des Mammutprojektes „SGB“ sozialrechtliche Gesetze relativ einfach Teil der großen „Familie“ des SGB werden bzw. (durch dynamische Einbeziehung) bleiben können.³

Hinweis: Immer, wenn im SGB von „diesem Gesetzbuch“, den „besonderen Teilen dieses Gesetzbuches“ oder „den übrigen Büchern“ die Rede ist (so etwa in §§ 2 Abs. 2, 37, 41, 47 Abs. 1 SGB I, aber auch zB § 1 Abs. 1 SGB X), umfasst dies die SGB I bis XIV und zusätzlich die in § 68 SGB I aufgezählten Gesetze.

Die Klarheit des formellen Sozialrechtsbegriffs wird aber durch seine Starrheit verzerrt. Veränderungen des Sozialstaates außerhalb des SGB können bei der Anwendung des formellen Sozialrechtsbegriffes erst nachvollzogen werden, wenn sie Eingang in ein neues SGB oder in § 68 SGB I gefunden haben.⁴ An diesem Problem setzt der *materielle* Begriff des Sozialrechts an.

1 Zur Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaften vgl. Schröder, *Recht als Wissenschaft*, 2. Aufl. 2012.

2 Vgl. hierzu statt vieler Igl/Welti, *Sozialrecht*, § 1 Rn. 3 (mwN).

3 So Voelzke in: Schlegel/Voelzke, *juris-PK SGB I*, § 68 Rn. 20.

4 So auch Muckel/Ogorek/Rixen, *SozR*, § 3 Rn. 2.

§ 1 Teil 1 Grundsätzliches zum Sozialrecht

2. Materieller Begriff des Sozialrechts

- 6 Der materielle Begriff des Sozialrechts versucht, das Sozialrecht **inhaltlich** zu bestimmen. Nach ihm gehören alle Normen zum Sozialrecht, die dazu dienen, **soziale Gerechtigkeit** und **soziale Sicherheit** herzustellen.⁵ Der Unterschied zum formellen Sozialrechtsbegriff sollte beim Lesen sofort auffallen: Nach dem materiellen Sozialrechtsbegriff könnten viele Normen in das Sozialrechtssystem einbezogen werden, die nach dem formellen Verständnis nicht dazugehören, da sie weder in einem SGB enthalten sind noch Eingang in § 68 SGBI gefunden haben.⁶
- 7 Unabhängig davon, dass bereits die Frage, was unter sozialer Gerechtigkeit zu verstehen ist, nur schwer beantwortet werden kann, erkaufte sich der materielle Sozialrechtsbegriff seine inhaltliche Flexibilität mit praktischen Anwendungsschwierigkeiten. So müsste der Rechtsanwender bei jeder Rechtsnorm hinterfragen, ob sie soziale Gerechtigkeit oder Sicherheit herstellen soll. Erst bei positiver Beantwortung dieser Frage könnte die entsprechende Norm in das sozialrechtliche System eingeordnet werden.
- 8 Für die praktische juristische Arbeit⁷ sollte daher auf den – insoweit hilfreicheren – **formellen** Sozialrechtsbegriff abgestellt werden, der auch diesem Lehrbuch zugrunde liegt.⁸

II. Aufgaben des Sozialrechts

- 9 Der Gesetzgeber hat die Aufgaben, die das Sozialrecht übernehmen soll, in § 1 Abs. 1 SGBI näher beschrieben. Danach soll es zur Verwirklichung **sozialer Gerechtigkeit** und **sozialer Sicherheit** Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen, die Familie zu schützen und zu fördern, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.
- 10 „*Soziale Gerechtigkeit*“ und „*soziale Sicherheit*“ stehen allerdings nicht losgelöst nebeneinander, sondern ergänzen sich und treten zueinander in Wechselwirkung. Rechtsnormen, die soziale Sicherheit verwirklichen sollen, folgen regelmäßig auch dem Grundgedanken sozialer Gerechtigkeit.
- 11 Nach dem Willen des Gesetzgebers dient das Sozialrecht also im Wesentlichen der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und Sicherheit. Diese Aufgabe steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Grundgesetz, da soziale Gerechtigkeit ein Gebot des Sozialstaatsprinzips iS Art. 20 Abs. 1 GG ist. Damit handelt es sich bei der Aufzählung in § 1 Abs. 1 SGBI um Zielvorgaben, die das sehr allgemein gehaltene **Sozialstaatsprinzip** konkretisieren sollen. Bezüge zum Grundgesetz finden sich bei der Aufgabenbeschreibung des Sozialrechts aber auch in dem Hinweis auf die Sicherung eines menschenwürdigen Daseins. Dies ist auch Gegenstand des Grundrechts auf **Menschenwürde**, das sich aus Art. 1 Abs. 1 GG ergibt.

5 Vgl. statt vieler Muckel/Ogorek/Rixen, SozR, § 3 Rn. 4.

6 Zu denken wäre etwa an Wohnraummietrecht, Arbeitsrecht, Beamtenversorgung, Verbraucherschutz usw.

7 Dies beinhaltet auch die juristische Arbeit während des Studiums.

8 In diesem Sinne auch Kokemoor, Sozialrecht, Rn. 4 (m.w.N.).

So klar damit die Aufgaben gekennzeichnet sind, die das Sozialrecht erfüllen soll, so unklar sind die konkreten Begriffsinhalte von „sozialer Gerechtigkeit“ und „sozialer Sicherheit“. Bei diesen Begriffen handelt es sich um **unbestimmte Rechtsbegriffe**. Hiermit bezeichnet die Rechtswissenschaft Begriffe, deren Inhalt und genaue Bedeutung nicht feststehen, sondern durch Auslegung ermittelt werden müssen. 12

Hinweis: Der Unterschied zwischen bestimmten und unbestimmten Rechtsbegriffen lässt sich leichter erschließen, wenn man sich zB an dem Begriffspaar „Haus“ – „schönes Haus“ orientiert. Jeder hat eine Vorstellung davon, was unter einem Haus zu verstehen ist. Der Inhalt des Begriffs „Haus“ steht damit fest. Anders ist es aber beim Begriff „schönes Haus“, da Schönheit bekanntlich im Auge des Betrachters liegt. Um den Inhalt des Begriffs „schönes Haus“ erschließen zu können, ist es notwendig, zunächst die Bedeutung des Begriffsteils „schön“ zu ermitteln.

Beispiel: Unbestimmte Rechtsbegriffe finden sich häufig in sozialrechtlichen Vorschriften. So spricht zB § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II von den „angemessenen“ Kosten für Unterkunft und Heizung, § 12 Abs. 1 S. 1 SGB V von „ausreichenden“ Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und § 27 Abs. 1 SGB VIII vom „Wohl des Kindes oder des Jugendlichen“.

1. Der Begriff der „sozialen Gerechtigkeit“

Der Begriff der „sozialen Gerechtigkeit“ bedarf als unbestimmter Rechtsbegriff der Auslegung. Die Vorstellungen über den konkreten Inhalt dieses Begriffs gehen in der staats- und sozialrechtlichen Literatur teilweise recht weit auseinander.⁹ Allerdings hat sich ein Konsens über den Mindestinhalt herausgebildet, wonach sich soziale Gerechtigkeit dadurch auszeichnet, dass jeder Mensch die Möglichkeit hat, eine seinen individuellen Kräften und Fähigkeiten entsprechende soziale Stellung in Staat und Gesellschaft zu erlangen.¹⁰ Kurz gesagt, geht es im Rahmen der sozialen Gerechtigkeit um **Chancengleichheit**. Dementsprechend dienen sozialrechtliche Vorschriften auf unterschiedliche Weise der Gewährung von Chancengerechtigkeit. Dies kann die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung (SGB IX), die Chancengleichheit von Menschen mit Kindern (BKGG, BEEG) oder aber auch die Chancengleichheit von Opfern von Straftaten (SGB XIV) sein. 13

2. Der Begriff der „sozialen Sicherheit“

Auch der Begriff der „sozialen Sicherheit“ ist in seinen Einzelheiten nicht unumstritten.¹¹ Einigkeit besteht allerdings darüber, dass er weiter ist als der der „Sozialversicherung“, jedoch enger als der Begriff des „Sozialstaatsprinzips“. ¹² Zudem liegt „soziale Sicherheit“ erst dann vor, wenn auch die Sicherstellung eines menschenwürdigen Daseins gewährleistet ist (§ 1 Abs. 1 S. 2 SGB I). Die soziale Sicherheit geht jedoch über die Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums hinaus und 14

9 Vgl. nur Zippelius/Würtenberger Deutsches Staatsrecht, 32. Aufl. 2008, § 13 I 2, 132 f.; Stern Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 1977, § 21 II 4, 711 (mwN).

10 So zB Kokemoor, Sozialrecht, Rn. 7; Igl/Welti Sozialrecht, § 1 Rn. 5.

11 Vgl. zB Igl/Welti, Sozialrecht, § 1 Rn. 9; Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 Rn. 112 ff.; Zacher, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 2, § 28 Rn. 43 ff.

12 BeckOK SozR/Niedermeyer, SGB I, § 1 Rn. 7; nach Igl/Welti, Sozialrecht, § 1 Rn. 9, ist „soziale Sicherheit“ die Möglichkeit des Einzelnen, auf einer verlässlichen Lebensbasis, vor allem in ökonomischer Hinsicht, sein Leben in einer der menschlichen Würde entsprechenden Weise zu gestalten.

§ 1 Teil 1 Grundsätzliches zum Sozialrecht

umfasst die Möglichkeit eines jeden Einzelnen, sein Leben auf verlässlicher Basis in einer der menschlichen Würde entsprechenden Weise zu gestalten. Hierzu zählt iW die Sicherung des Existenzminimums (durch die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II bzw. durch die Sozialhilfe nach dem SGB XII) und die Absicherung gegen die „Wechselfälle des Lebens“ durch die sozialversicherungsrechtlichen Teile des SGB (Alter – SGB VI, Pflegebedürftigkeit – SGB XI, Krankheit – SGB V, Arbeitslosigkeit – SGB III, Unfall – SGB VII).¹³

III. Geschichtliche Entwicklung der sozialen Sicherung in Deutschland

- 15 Anders als etwa das Zivil- oder Strafrecht, die auf jahrhundertealte Traditionen zurückblicken können,¹⁴ ist das Sozialrecht ein relativ junges Rechtsgebiet. Der Kernbereich des Sozialrechts – das Sozialversicherungsrecht – entstand erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts und geht auf die zunehmende Industrialisierung in Deutschland zurück. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es vor dem Ende des 19. Jahrhunderts keine Regelungen zur sozialen Absicherung bedürftiger Menschen gab. Hier ist etwa an die Armenpflege des Mittelalters (in Klöstern, Asylen und Spitälern), die mittelalterlichen Selbsthilfeeinrichtungen des Handwerks, der Zünfte und des Bergbaus (Gesellenbruderschaften, „Zunftbüchsen“, Knappschaft) und die säkularisierte kommunale Armenpflege der Neuzeit (ab dem Spätmittelalter) zu denken.
- 16 Die Ende des 19. Jahrhunderts beginnende Industrialisierung führte zu tiefgreifenden Veränderungen in der Gesellschaft. Die entstehenden Fabriken mit ihrem stetig zunehmenden Bedarf an Arbeitskräften führten im Zusammenspiel von Missernten und erleichterten rechtlichen Rahmenbedingungen (etwa durch die Einführung der Gewerbefreiheit und die Aufhebung der Gebietsuntertänigkeit) zu einer Landflucht. Diese Massenwanderung vom Land in die Städte führte dazu, dass eine Vielzahl von Menschen um die vorhandenen Arbeitsplätze in den Fabriken konkurrierte und zudem die neue soziale Schicht der vom Betriebsinhaber abhängigen Fabrikarbeiter schuf, die ihren Lebensunterhalt nur durch Lohnarbeit sichern konnte. Es entstand ein Überangebot von Arbeitskräften. Rechtliche Mechanismen zum Schutz der Fabrikarbeiter gab es nicht. Einen Kündigungsschutz suchte man ebenso vergeblich wie eine Absicherung gegen die Folgen von Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter oder Tod. Der Lohn selber reichte für eine eigenständige Absicherung nicht aus. Dieser – für die Betroffenen – unhaltbare Zustand, der unter dem Stichwort „soziale Frage“ Eingang in die Geschichte fand, wurde nicht widerstandslos hingenommen, sondern führte zur Bildung der organisierten Arbeiterbewegung und zum Entstehen von Gewerkschaften.¹⁵
- 17 Der Staat sah sich nunmehr zum Eingreifen veranlasst. Treibende Kraft war hierbei der Reichskanzler *Bismarck*. Dieser ließ – getreu dem Motto „Zuckerbrot und Peitsche“ – einerseits die Sozialdemokratie verbieten, initiierte aber andererseits eine bis dato beispiellose Sozialgesetzgebung, auf deren Fundamenten auch unsere heutigen Hauptzweige der Sozialversicherung beruhen.
- 18 Diese Sozialgesetzgebung wurde mit der sog. *Kaiserlichen Botschaft* vom 17.11.1881 eingeleitet. In ihr wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, durch staatliche Gesetze

13 Kokemoor, Sozialrecht, Rn. 6.

14 Teile des deutschen Zivilrechts können sogar auf deutlich ältere Traditionen zurückblicken, gehen sie doch auf Grundgedanken und Prinzipien des römischen Rechts zurück.

15 Ausführlich zur geschichtlichen Entwicklung des Sozialrechts Eichenhofer, Sozialrecht, § 2 Rn. 15 ff. Auf diesen Ausführungen beruht auch die vorliegende Darstellung.

einen Versicherungsschutz der Arbeiter gegen Unfall, Alter, Invalidität und Krankheit zu begründen.

Hinweis: Der Text der *Kaiserlichen Botschaft* findet sich in wesentlichen Teilen ua bei *Waltermann u.a.*, Sozialrecht, Rn. 58.

Tatsächlich blieb es nicht bei solchen Ankündigungen. Es folgten Taten. 1883 wurde die Krankenversicherung, 1884 die Unfallversicherung und 1889 die Alters- und Invalidenversicherung für Arbeiter geschaffen. Diesen Versicherungen war gemein, dass es sich um Pflichtversicherungen handelte, sie öffentlich-rechtlich organisiert waren, als Selbstverwaltungsorgane unter staatlicher Aufsicht standen, sich iW durch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufzubringende Beiträge finanzierten¹⁶ und dem Versicherten im Leistungsfall einen Leistungsanspruch zubilligten. Von diesen Kriterien wird die deutsche Sozialversicherung auch heute noch geprägt. 19

1911 wurden die drei Sozialversicherungen in der Reichsversicherungsordnung zusammengefasst und durch das Versicherungsgesetz für Angestellte ergänzt, das erstmals auch den Angestellten eine Absicherung gegen Invalidität und Tod zusprach. 20

Hinweis: Bemerkenswerterweise gilt die RVO mit einigen wenigen Vorschriften (z.B. die §§ 349-360 RVO) auch heute noch. Die Unterscheidung im Rentenversicherungsrecht zwischen Arbeitern und Angestellten hielt sich formal in der Bundesrepublik bis zur Schaffung der Deutschen Rentenversicherung im Jahre 2005. Für die Angestellten war bis dahin die *Bundesversicherungsanstalt für Angestellte* (BfA) und für die Arbeiter waren die *Landesversicherungsanstalten* (LVA) zuständig.

Der Erste Weltkrieg (1914–1918) konfrontierte die **Weimarer Republik** mit der Not der Kriegsversehrten und der Hinterbliebenen von Gefallenen. Zur Abmilderung dieser Not wurde mit dem *Reichsversorgungsgesetz* die Kriegsopferversorgung begründet. Flankiert wurde sie durch das *Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter*, das eine allgemeine Beschäftigungspflicht zugunsten von Schwerbehinderten und Kündigungsschutz für diesen Personenkreis vorsah. Einen ersten Schutz gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit brachte das *Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung* aus dem Jahre 1927. 21

Während der **nationalsozialistischen Diktatur** blieb die Grundstruktur des Sozialversicherungssystems iW unangetastet. Teilweise wurde das System sogar erweitert, so etwa mit der Einbeziehung der Rentner in die Krankenversicherung im Jahre 1941. Die Selbstverwaltung der Versicherten wurde hingegen zugunsten staatlicher Leitungs- und Organisationsstruktur abgeschafft. Jüdische Mitbürger wurden schrittweise aus den Sozialversicherungssystemen ausgeschlossen. 22

Die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg war in der **Bundesrepublik** durch eine stetige Ausdehnung des versicherten oder anspruchsberechtigten Personenkreises und eine Erweiterung des Leistungsspektrums gekennzeichnet. Eine markante Änderung des bestehenden Sozialversicherungssystems brachte die grundlegende **Rentenreform** des Jahres 1957. Die Rentenversicherung löste sich vom Kapitaldeckungsverfahren und wurde zu einem auf dem **Generationenvertrag** beruhenden lohn- und beitragsbezogenen Versicherungssystem ausgebaut. Das Kernstück der Reform war die Einführung einer Dyna- 23

¹⁶ Eine Ausnahme war bereits damals die Unfallversicherung, bei der allein die Arbeitgeber die Beiträge aufzubringen hatten.

§ 1 Teil 1 Grundsätzliches zum Sozialrecht

mik bei den Renten. Die neue Rentenformel beruhte auf dem Grundsatz: „Die Renten folgen den Bruttolöhnen“. Der Generationenvertrag beruht auf der Vorstellung, dass die heute wirtschaftlich aktive Generation (Erwerbstätige) für die wirtschaftlich nicht mehr aktive Generation (Rentner) aufkommt. Dies geschieht in der Erwartung, dass die künftig wirtschaftlich aktive Generation (Kinder und Jugendliche von heute) auch die Renten der heute aktiven Generation erwirtschaftet.

24 Weitere Meilensteine in der Entwicklung des Sozialrechts waren:

- Umwandlung des Fürsorgerechts in das Sozialhilferecht durch das Bundessozialhilfegesetz (BSHG)
- Ablösung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch das Arbeitsförderungsgesetz (AFG), bei dem die Verhinderung von Arbeitslosigkeit im Vordergrund stand
- Neuentwicklung des Entschädigungsrechts durch das Bundesversorgungsgesetz (BVG) und andere Gesetze
- Schaffung des Kinder- u. Jugendhilfegesetzes (KJHG)

25 1976 begann der Gesetzgeber, das in vielen Einzelgesetzen geregelte Sozialrecht in das Sozialgesetzbuch (SGB) zu überführen. Dies erfolgte in folgenden Schritten:

- SGB I (Allgemeiner Teil) – 1976
- SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) – 2005
- SGB III (Arbeitsförderung) – 1998
- SGB IV (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung) – 1977
- SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) – 1989
- SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung) – 1992
- SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) – 1997
- SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) – 1991
- SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) – 2001
- SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – 1981/83
- SGB XI – Soziale Pflegeversicherung – 1994/96
- SGB XII – Sozialhilfe – 2005

Die Kodifizierung des Sozialrechts im Sozialgesetzbuch ist noch nicht abgeschlossen. So hat der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts“¹⁷ auch das „Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV)“ verabschiedet, das (vollständig) seit dem 1.1.2024 gilt.

IV. Ökonomische Aspekte des Sozialrechts

26 Will der Sozialstaat die Aufgaben des Sozialrechts, die Gewährleistung sozialer Sicherheit und Gerechtigkeit, wirksam umsetzen, dann benötigt er hierfür Geld. Die Aufwendungen für Sozialleistungen müssen finanziert werden. In den vergangenen Jahren sind diese Aufwendungen stetig gestiegen. Dementsprechend stieg auch ihr Anteil am Staatshaushalt. Bedingt hierdurch wächst auch die ökonomische Bedeutung des Sozial-

17 Gesetz v. 12.12.2019, BGBl. I 2019, 2652.

rechts. Diese Bedeutung kann anhand des **Sozialberichts der Bundesregierung** und des **Sozialbudgets** nachvollzogen werden.

Einmal je Legislaturperiode, regelmäßig zu deren Ende, veröffentlicht die Bundesregierung den **Sozialbericht**.¹⁸ In ihm werden Umfang und Bedeutung der sozialstaatlichen Leistungen und die in diesem Kontext ergriffenen Reformen in der jeweiligen Legislaturperiode dargestellt. Der Sozialbericht besteht aus zwei Teilen. Im Teil A wird ein Überblick über Maßnahmen und Vorhaben der Gesellschafts- und Sozialpolitik gegeben. Teil B enthält das **Sozialbudget**, das über Umfang, Struktur und Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Zweige der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland informiert. Da der Sozialbericht nicht jährlich, sondern nur einmal je Legislaturperiode veröffentlicht wird, liegen zwischen den in ihm enthaltenen Sozialbudgets Zeiträume von einigen Jahren.¹⁹ Um dennoch jährlich einen Überblick über den Umfang der sozialstaatlichen Leistungen zu erhalten, veröffentlicht die Bundesregierung jährlich das Sozialbudget in eigenständiger und verkürzter Form. Das aktuelle Sozialbudget stammt aus dem Jahre 2024 und wurde im Juli 2025 veröffentlicht.²⁰

Dem Sozialbudget lassen sich, was nicht überraschend sein dürfte, die Leistungen, die aufgrund **sozialrechtlicher Vorschriften** erbracht worden sind, entnehmen.

Hinweis: An dieser Stelle sollten Sie sich nochmals den Unterschied zwischen dem formellen und materiellen Sozialrechtsbegriff in Erinnerung rufen.

Das Sozialbudget enthält aber auch eine Aufstellung über die der sozialen Sicherung dienenden Leistungen der Beamtenversorgung, die steuerlich geförderten Ausgaben der Arbeitgeber für Zwecke der sozialen Sicherung von Arbeitnehmern,²¹ Leistungen der Versorgungswerke von freiberuflich Tätigen (zB Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte usw.), sozialpolitisch motivierte Steuererleichterungen (zB Kinderfreibeträge bei der Einkommensteuer) oder sozialpolitisch motivierte Subventionen (zB Förderungen i. R. des sozialen Wohnungsbaus).

Hinweis: Die soeben aufgezählten Sozialleistungen werden aufgrund von Gesetzen erbracht, die nach dem **formellen** Sozialrechtsbegriff **nicht** dem Sozialrecht zuzuordnen sind. Legt man hingegen den **materiellen** Sozialrechtsbegriff zugrunde, dann könnten diese Gesetze durchaus Teil des Sozialrechts sein.

Festzuhalten bleibt damit, dass im Sozialbudget sämtliche Ausgaben aufgelistet sind, die der sozialen Sicherung dienen. Die in das Sozialbudget aufgenommenen Leistungen gehen also über die sozialrechtlichen Leistungen iES hinaus.

Das Sozialbudget für das Jahr 2024 weist – teilweise prognostisch – Sozialleistungen von insgesamt 1.345,4 Mrd. EUR aus. Dies entspricht einer Sozialleistungsquote von 31,2 %.²²

18 Der letzte Sozialbericht wurde 2021 veröffentlicht und ist auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales abrufbar.

19 Der vorletzte Sozialbericht wurde im Jahre 2017 veröffentlicht.

20 Das Sozialbudget 2024 ist auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales abrufbar.

21 Dies beinhaltet etwa die Entgeltfortzahlung nach dem EFZG oder die betriebliche Altersversorgung nach dem BetrAVG.

22 Die Sozialleistungsquote beschreibt den Anteil der Sozialleistungen am Bruttoinlandsprodukt in Prozent.

§ 1 Teil 1 Grundsätzliches zum Sozialrecht

2009 betrug die Sozialleistungsquote 30,5 %, was bezogen auf 2007 einer Erhöhung von über 3 % entspricht. 2012 lag sie dann bei 28,7 %, 2013 bei 29,1 %. Dies entspricht einer leichten Steigerung. Aus dem Vergleich der Sozialleistungsquote von 2009 mit der von 2013 könnte der Schluss gezogen werden, die Sozialleistungen wären in den vergangenen Jahren zurückgegangen. Dies wäre jedoch voreilig. Die hohe Sozialleistungsquote des Jahres 2009 ist nämlich nicht ohne Weiteres mit den anderen Werten vergleichbar. Sie ist vielmehr in erster Linie Folge der durch die Finanzmarktkrise gesunkenen Wirtschaftskraft, verbunden mit höheren Ausgaben im Bereich des SGB II und des SGB III. Zudem wurden Grundleistungen der privaten Krankenversicherung erstmals ab 2009 im Sozialbudget berücksichtigt. Auch aufgrund dieser methodischen Änderungen sind die Sozialleistungsquoten vor und nach 2009 nicht miteinander vergleichbar.²³ Gegenüber 2023 ist die Sozialleistungsquote 2024 um 6,6 Prozentpunkte gestiegen.²⁴

- 32 Geht man von einer Einwohnerzahl der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von 83,51 Mio. aus, so hat statistisch jeder Einwohner im Jahr 2024 Sozialleistungen in Höhe von durchschnittlich etwa 16.108 EUR erhalten.

V. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

1. Was unterscheidet den materiellen Begriff des Sozialrechts vom formellen Begriff?
2. Welche Aufgaben hat das Sozialrecht?
3. Was ist die Kaiserliche Botschaft?
4. Welche Funktion hat das Sozialbudget?
5. Was ist unter dem Generationenvertrag zu verstehen?

²³ Sozialbudget 2024, 6.

²⁴ Sozialbudget 2024, 7.

§ 2 Nationale Rechtsquellen des Sozialrechts

Wer sich schon einmal mit einer sozialrechtlichen Fragestellung und den unterschiedlichen Sozialgesetzen befassen musste, hatte sicherlich zunächst den Eindruck, dass gerade dieses Rechtsgebiet ausgesprochen unübersichtlich ist. Regelmäßig lassen sich derartige Fragestellungen tatsächlich nämlich nicht nur anhand eines einzelnen Sozialgesetzes beantworten. 33

Beispiel: Nehmen wir nur das Opfer einer Gewaltstraftat. Dieses hat, wenn die Gewaltstraftat zu einer Schädigung geführt hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen Anspruch auf Versorgung nach dem SGB XIV. Diese Versorgung wird aber nur auf Antrag gewährt. Grundlegende Regelungen zur Antragstellung finden sich allerdings nicht im SGB XIV, sondern in § 16 SGB I, der hier Anwendung findet, da das SGB XIV Teil des Sozialgesetzbuches ist. Mit der Antragstellung wird ein Verwaltungsverfahren begonnen. Mit den Einzelheiten des Verwaltungsverfahrens befasst sich ein weiteres Gesetz, das SGB X.

Dieses Beispiel zeigt, dass das Sozialrecht einen sehr großen Regelungsumfang hat. Dies ist für den Rechtsanwender – egal ob Praktiker oder Studierender – aber nicht zwingend nachteilig. Viele Regelungen stehen schlicht und ergreifend im Gesetz und müssen daher nicht mühsam in das Langzeitgedächtnis des Gehirns transferiert werden. Die Kunst der Rechtsanwendung liegt – lässt man die Feinheiten einmal unberücksichtigt – letztlich im Auffinden, Lesen und Verstehen der für den Fall oder die Frage einschlägigen Normen. Dies gelingt aber nur dann, wenn man die Systematik des Rechtsgebietes, hier also die des Sozialrechts, verstanden und verinnerlicht hat. Ist dies erfolgreich geschehen, dann stellt sich die Erkenntnis ein, dass das Sozialrecht einem Uhrwerk gleicht, bei dem viele kleine und große Zahnräder planvoll ineinandergreifen. Das Verständnis von der grundlegenden Systematik des deutschen Sozialrechts ist somit von erheblicher Bedeutung für den Lernerfolg. 34

Wichtig für das Verständnis des Systems „Sozialrecht“ ist die Tatsache, dass seine verschiedenen Rechtsquellen zueinander in einem hierarchischen Verhältnis stehen. Rangniedrigere Regelungen treten hinter ranghöhere Regelungen zurück. Das bedeutet, dass eine rangniedrige Rechtsquelle nur dann gültig sein kann, wenn sie mit den Regelungen der ranghöheren Rechtsquelle vereinbar ist. 35



Abb. 1: Normenpyramide

Beispiel: Nach § 153 Abs. 1 SGB IX ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Gestaltung der Schwerbehindertenausweise, ihre Gültigkeit und das Verwaltungsverfahren zu erlassen. Dies hat sie in Gestalt der Schwerbehindertenausweisverordnung¹ auch getan. Die Regelungen dieser Verordnung können aber nur dann wirksam sein, wenn sie nicht gegen Regelungen des höherrangigen Gesetzes (SGB IX) verstoßen.

I. Der Einfluss des Grundgesetzes auf das nationale Sozialrecht

36 Sozialrecht lässt sich nur dann verstehen, wenn man den grundlegenden Einfluss des Grundgesetzes (GG) auf das Sozialrecht erkennt. Wir haben bereits festgestellt, dass es Aufgabe des Sozialrechts ist, soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit zu gewährleisten. Dies sind Themen, mit denen sich auch das Grundgesetz beschäftigt. Trotz dieser verfassungsrechtlichen Dimension wird das Sozialrecht im Grundgesetz nur im Rahmen der **Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz** ausdrücklich erwähnt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Grundgesetz die verfassungsrechtliche Bedeutung des Sozialrechts verneint. Es bedeutet vielmehr, dass man die Regelungen des Grundgesetzes etwas genauer betrachten muss, um – quasi auf den zweiten Blick – die Bezüge zum Sozialrecht erkennen zu können. Diese zeigen sich sowohl in einzelnen **Grundrechten** (zB Art. 1 Abs. 1, 2, 3, 6, 12 GG) als auch im sich aus Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 1 GG ergebenden **Sozialstaatsprinzip**.

1. Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz im Bereich des Sozialrechts

37 Unter dem Begriff der „Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz“ versteht das Grundgesetz die Frage, wer berechtigt ist, Gesetze zu bestimmten Rechtsmaterien zu erlassen und wer sie ausführt bzw. umsetzt. Berechtigte können der Bund oder die Länder sein. Regelungen zu diesen Kompetenzfragen finden sich in den Art. 70 bis 91 GG. Art. 70 Abs. 1 GG bestimmt, dass die Länder das Recht der Gesetzgebung haben, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Das

1 BGBl. I 1991, 1739 ff.

Stichwortverzeichnis

Die Angaben verweisen auf die Randnummern.

- Altersrenten 299 f.
- Amtshaftungsanspruch 118
- Anfechtungsklage 419
- Antrag 123 ff.
 - Abgabe beim unzuständigen Leistungsträger 124
 - Entgegennahme 124a f.
- Antragserfordernis 123
- Antragsformulare 124a f.
- Arbeitsförderung
 - Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit 327 ff.
 - Entgeltersatzleistungen 326 ff.
 - Insolvenzgeld 341 f.
 - Leistungen der aktiven Arbeitsförderung 315 ff.
 - Organisation und Finanzierung 343 f.
 - versicherter Personenkreis 313 f.
- Arbeitsförderungsrecht 311 ff.
- Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit 327 ff.
 - Arbeitslosigkeit 328 ff.
 - Arbeitslosmeldung 332 ff.
 - Minderung 337
 - Ruhen 338 f.
 - Sperrzeit 339
 - Teilarbeitslosengeld 340
 - Umfang und Dauer des Arbeitslosengeldes 335 f.
- Arbeitslosigkeit 328 ff.
 - Beschäftigungslosigkeit 329
 - Eigenbemühungen 330
 - Verfügbarkeit 331
- Arbeitsunfall 258 ff.
 - innerer Zusammenhang 260 ff.
 - Kausalität 263 ff.
 - Unfall 259
 - Wegeunfall 267 ff.
- Arzneimittel 189
- Aufklärungspflicht 111
 - Rechtsfolgen bei Verstoß gegen 116 ff.
- Auskunftspflicht 112
 - Rechtsfolgen bei Verstoß gegen 116 ff.
- Ausstrahlung 94
- Bedarfsgemeinschaft 359
- Begründete Mitteilung 396
- Behinderung 392
- Beitragsbemessungsgrenze 153 ff.
- Beitragsbemessungsgrundlage 153 ff.
- Beitragsatz 153 ff.
- Beratungspflicht 113
 - Pflicht zur Spontanberatung 114
 - Rechtsfolgen bei Verstoß gegen 116 ff.
- Berufskrankheit 271
- Beschäftigungsortprinzip 94
- Beschäftigungsverhältnis 140 ff.
 - geringfügige Beschäftigung 144 ff.
 - Statusklärung 143
 - Übergangsbereich 149
- Bundesteilhabegesetz 391
- Bürgergeld 364 ff.
 - Kosten für Unterkunft und Heizung 367
 - Mehrbedarf 366
 - nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte 368
 - Regelbedarf 365 f.
- Dienstleistungen 126
- Drohende Behinderung 392
- Durchgangsarzt-Verfahren 274
- Eingliederungsvereinbarung 414
- Einkommen
 - im SGB II 358
 - im SGB XII 375

Stichwortverzeichnis

- Einstrahlung 94
- Ermessen 127
- Ermessensentscheidung 127
- Erwerbsfähige Hilfebedürftige 358
- Erwerbsminderung
 - Berufsunfähigkeit 305
 - teilweise 303
 - volle 303
- Erwerbsminderungsrenten 302 ff.
- Europäisches Fürsorgeabkommen 97
- Europäische Sozialcharta 97
- Europäisches Primärrecht 100
- Europäisches Sekundärrecht 101
- Europäisches Sozialrecht
 - Abgrenzung 92
 - Grundzüge 98 ff.
 - Primärrecht 103
 - Sekundärrecht 104
 - Systematik 99 ff.
- Europäisches Unionsrecht
 - Europäisches Sozialrecht 102 ff.
 - Primärrecht 99
 - Sekundärrecht 99
- Fallbearbeitung 105
- Feststellungsklage 419
- Formelles Recht 398
- Fürsorge 81
- Geldleistungen 126
- Gemeinsame Vorschriften für das Sozialversicherungsrecht, Grundzüge 129 ff.
- Geringfügige Beschäftigung 144 ff.
 - Beiträge 148
 - Entgeltgeringfügigkeit 145 f.
 - Geringfügigkeitsgrenze 145a f.
 - in der Krankenversicherung 164
 - in der Rentenversicherung 289
 - mehrere 147
 - Zeitgeringfügigkeit 145 ff.
- Gesamtsozialversicherungsbeitrag 151 f.
- Gesetzgebungskompetenz
 - ausschließliche 38
 - konkurrierende 39
- Grad der Behinderung (GdB) 392
- Grundrechte 50 ff.
 - Freiheitsgrundrechte 54
 - Gleichheitsgrundsatz 51 ff.
- Grundsicherung für Arbeitsuchende
 - Ausblick 371a
 - Ausschlussstatbestände 360
 - Bedarfsgemeinschaft 359
 - Erwerbsfähigkeit 358
 - Grundprinzipien 356 f.
 - Hilfebedürftigkeit 358
 - Leistungen 361 ff.
 - Leistungen für Bildung und Teilhabe 369
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit 362
 - Leistungen zur Sicherung des Unterhalts 363 ff.
 - Leistungsberechtigte 358 ff.
 - Leistungsminderung und -wegfall 370 ff.
 - Nachrangigkeit 357
 - Pflichtverletzungen 370
 - Sanktionen 370 ff.
 - Sozialgeld 368
 - Träger 372
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 374
 - Leistungsberechtigte 380
 - Leistungsumfang 381
- Grundsicherungsrecht 352 ff.
- Haftungersatzung durch Versicherungsschutz 248
- Handlungsfähigkeit 123
- Hartz IV 354
- Hausärztliche Versorgung 205
- Häusliche Krankenpflege 190
- Heilmittel 189
- Hilfe in unterschiedlichen Lebenslagen 374, 382
- Hilfe zum Lebensunterhalt 374
 - Leistungshöhe 378 f.
 - Mehrbedarfe 379
 - Regelbedarfe 378 f.
 - Regelbedarfsstufen 378
- Hilfsmittel 189
- Hinterbliebenenrenten 301

Stichwortverzeichnis

- ICF 392
Insolvenzgeld 341 f.
Internationales Sozialrecht
– Abgrenzung 90
– Grundzüge 93 ff.
– Sozialversicherungsabkommen 95
Jahresarbeitsentgeltgrenze 153 ff.
Jugendamt 388
Jugendhilfeausschuss 388
Kaiserliche Botschaft 18
Kinder- und Jugendhilfe
– Begriffsbestimmungen 386
– Eingliederungshilfe 386
– Grundprinzipien 385
– Hilfen zur Erziehung 386
– Inobhutnahme 387
– Kindeswohlgefährdung 387
– Leistungen 386
– Träger und Organisation 388
Kinder- und Jugendhilferecht 384 ff.
Krankenbehandlung 186 ff.
Krankengeld 192
Krankenhausbehandlung 191
Krankenkassen 198 ff.
Krankenversicherung
– Familienversicherung 169 ff.
– Finanzierung 200
– häusliche Krankenpflege 190
– Kostenerstattung 181
– Krankenbehandlung 186 ff.
– Krankengeld 192
– Krankenhausbehandlung 191
– Leistungen 178 ff.
– Leistungserbringer 203 ff.
– Sachleistungsprinzip 180
– Versicherungsfälle 172 ff.
– Wirtschaftlichkeitsprinzip 179
– Zuzahlungen 195
Krankenversicherungsrecht 156 ff.
Krankheit 173 ff.
Krankheitsverhütung 182 ff.
Kurzzeitpflege 235
Leistungen der aktiven Arbeitsförderung 315 ff.
– Aktivierung, berufliche Eingliederung 320
– Beratung, Vermittlung 318 f.
– berufliche Weiterbildung 322
– Berufswahl, Berufsausbildung 321
– Kurzarbeitergeld 324
– Teilhabeleistungen 325
– Zuschüsse 323
Leistungen der medizinischen Rehabilitation 393
Leistungen für Bildung und Teilhabe 369
Leistungen zur sozialen Teilhabe 393
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben 393
Leistungen zur Teilhabe an Bildung 393
Leistungsempfänger 122
Leistungsklage 419
Materielles Recht 398
Methodik der Fallbearbeitung 105
Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten 128
Mutterschaft 177
Öffentlich-rechtlicher Vertrag 414
Pflegebedürftigkeit 213 ff.
Pflegegeld 229 f.
Pflegrade 213 ff.
Pflegesachleistung 228
Pflegeversicherung
– allgemeine Leistungsvoraussetzungen 224 ff.
– Begutachtungsinstrument 218 ff.
– Kurzzeitpflege 235
– Leistungen für Pflegepersonen 239 f.
– Leistungserbringungsrecht 241
– leistungsrechtliche Grundsätze 221 ff.
– Organisation und Finanzierung 243 ff.
– Pflegebedürftigkeit 213 ff.
– Pflegegeld 229 f.
– Pflegehilfsmittel 233
– Pflegesachleistung 228

Stichwortverzeichnis

- Tages- und Nachtpflege 234
- Verhinderungspflege 232
- versicherte Personen 210 ff.
- Vollzeitpflege 236 f.
- Wohngruppenzuschlag 231
- Pflegeversicherungsrecht 206 ff.
- Rechtsanspruch 127
- Rechtsbehelfsbelehrung 413
- Rechtsquellen
 - internationale 88
 - nationale 33
 - Rechtsverordnungen 64
 - Satzungen 65
 - Sozialgesetzbuch 56 ff.
- Rechtsverordnungen 64
- Rehabilitationsrecht 389 ff.
 - begründete Mitteilung 396
 - Behinderung 392
 - Bundesteilhabegesetz 391
 - Entwicklung 390
 - gegliedertes System 390
 - Genehmigungsfiktion 396
 - gleichgestellte behinderte Menschen 392
 - Grad der Behinderung (GdB) 392
 - Leistungen 393
 - Rehabilitationsträger 393
 - Schwerbehindertenrecht 397
 - Schwerbehinderung 392
 - Zuständigkeit der Rehabilitationsträger 394
 - Zuständigkeitsklärungsverfahren 395
- Rehabilitationsträger 393
- Rentenversicherung
 - Leistungen 295 ff.
 - Leistungserbringungsrecht 308
 - Nachversicherung 293
 - Organisation und Finanzierung 309 f.
 - Renten 298 ff.
 - Rentenhöhe 300
 - Standardrente 284
 - Teilhabeleistungen 306 f.
 - versicherter Personenkreis 286 ff.
 - Versicherungsfälle 294
- Rentenversicherungsrecht 283 ff.
- Sachleistungen 126
- Satzungen 65
- Schwangerschaft 177
- Schwerbehindertenrecht 397
- Schwerbehinderung 392
- SGB XIV
 - Antrag 349d
 - Gewalttat 348
 - Impfschäden 349b
 - Kriegsauswirkungen 349
 - Leistungen 349e
 - Leistungsvoraussetzungen 349c
 - Zivildienstschäden 349a
- Sozialbericht 27
- Sozialbudget 28 ff.
- Sozialdatenschutz 399
- Soziale Entschädigungssysteme 85 345 ff.
 - Struktur 347
- Soziale Gerechtigkeit 13
- Soziale Hilfen 86
- Soziale Hilfe und Förderung 350 ff.
- Soziale Rechte 109 ff.
- Soziale Sicherheit 14
- Soziale Vorsorgesysteme 84
- Sozialgerichtliches Verfahren 415 ff.
 - Beendigung 420
 - Klagearten 418
 - Klagefrist 418
 - Verfahrensgrundsätze 417
- Sozialgerichtsbarkeit 416
- Sozialgesetzbuch
 - Allgemeiner Teil 58
 - Aufgaben 109 ff.
 - Erweiterung 4
 - Sozialverwaltungsverfahren 60
 - Teile 56 ff.
- Sozialhilfe
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 380 f.
 - Hilfe in unterschiedlichen Lebenslagen 382
 - Hilfe zum Lebensunterhalt 378 f.
 - Leistungsberechtigte 376
 - Leistungsbereiche 374

Stichwortverzeichnis

- Nachrangigkeit 375
- Träger 383
- Sozialhilferecht 373 ff.
- Sozialleistungen
 - Anspruch auf 127
 - Bewilligung 127
 - Leistungsarten 126
- Sozialleistungsanspruch 121
- Sozialleistungsträger
 - Aufklärungspflicht 111
 - Auskunftspflicht 112
 - Beratungspflicht 113
 - Definition 122
- Sozialleistungsverhältnis 121 ff.
 - Antragstellung 123 ff.
- Sozialrecht 1 ff.
 - Aufgaben 9 ff.
 - der Bundesländer 62 ff.
 - formeller Begriff 2 ff.
 - geschichtliche Entwicklung 15 ff.
 - Gesetzgebungskompetenz 37 ff.
 - internationale Rechtsquellen 88
 - materieller Begriff 6 ff.
 - ökonomische Aspekte 26 ff.
 - Rechtsquellen 33 ff.
 - Sozialgesetzbuch 56 ff.
 - Systemstruktur 76 ff.
 - und Arbeitsrecht 73
 - und Familienrecht 74 f.
 - und Grundgesetz 36 ff.
 - und Grundrechte 50 ff.
 - und Verwaltungsrecht 67 ff.
 - Verwaltungskompetenz 41
- Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch 119
- Sozialstaatsprinzip 43 ff.
 - und Grundrechte 44
 - und Sozialversicherungssystem 46
- Sozialversicherung 79
 - Begriff 133
 - Finanzierung 150 ff.
 - gemeinsame Vorschriften 59
 - Gesamtsozialversicherungsbeitrag 151 f.
 - Grundprinzipien 134 f.
 - Mitgliedschaft 136
 - Pflegeversicherung 206 ff.
 - Sozialversicherungsverhältnis 137
 - Versicherungsberechtigung 138 f.
 - Versicherungspflicht 138 f.
- Sozialversicherungsabkommen 95
- Sozialversicherungsrecht, allgemeiner Teil 129 ff.
- Sozialversicherungsverhältnis
 - Abgrenzung zur Mitgliedschaft 137
 - Begriff 137
- Sozialverwaltungsverfahren 60 398 ff.
 - Antrag 401
 - Formfreiheit 124a f.
 - Grundsätze 400 f.
 - Nichtförmlichkeit 401
 - öffentlich-rechtlicher Vertrag 414
 - Untersuchungsgrundsatz 401
 - Verwaltungsakt 402 ff.
 - Zuständigkeit 401
- Spontanberatung 114
- Standardrente 284
- Statusklärung 143
- Tages- und Nachtpflege 234
- Teilarbeitslosengeld 340
- Territorialitätsprinzip 94
- Übergangsbereich 149
- UN-Behindertenrechtskonvention 97
- Unbestimmte Rechtsbegriffe 12
- Unfallversicherung
 - Arbeitsunfall 258 ff.
 - Berufskrankheit 271
 - Heilbehandlung 274
 - Leistungen 272 ff.
 - Organisation und Finanzierung 280 ff.
 - Pflegeleistungen 276
 - Renten 278 f.
 - Teilhabeleistungen 275
 - Verletztengeld 277
 - versicherter Personenkreis 249 ff.
 - Versicherungsfälle 257 ff.
- Unfallversicherungsrecht 246 ff.
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen 393
- Verhinderungspflege 232

Stichwortverzeichnis

- Vermögen
 - im SGB II 358
 - im SGB XII 375
- Verpflichtungsklage 419
- Versicherungsberechtigung 139
 - in der Arbeitslosenversicherung 313 f.
 - in der Krankenversicherung 167
 - in der Pflegeversicherung 210 ff.
 - in der Rentenversicherung 291
 - in der Unfallversicherung 255
- Versicherungsfreiheit
 - in der Krankenversicherung 161 ff.
 - in der Rentenversicherung 289
 - in der Unfallversicherung 256
- Versicherungspflicht 139
 - in der Arbeitslosenversicherung 313 f.
 - in der Krankenversicherung 159 ff.
 - in der Pflegeversicherung 210 ff.
 - in der Rentenversicherung 287 f.
 - in der Unfallversicherung 250 ff.
- Versicherungsprinzip 135
- Versorgung 80
- Verwaltungsakt 402 ff.
 - Arten 403
 - Aufhebung 410, 412
 - begünstigender 404
 - Bestandskraft 406
 - Durchbrechung der Bestandskraft 407
 - Merkmale 402
 - mit Dauerwirkung 405
 - nicht begünstigender 404
 - Rücknahme 409
 - Überprüfungsantrag 408
 - Widerruf 411
 - Widerspruchsverfahren 413
 - Zugunstenverfahren 408
- Vollzeitpflege 236 f.
- Wegeunfall 267 ff.
 - Umweg und Abweg 268
- Widerspruch 413
- Widerspruchsfrist 413
- Widerspruchsverfahren 399, 413
- Wie-Beschäftigte 252
- Zuständigkeitsklärungsverfahren 395
- Zwischenstaatliches Sozialrecht
 - Abgrenzung 91
 - Grundzüge 96 ff.
 - überstaatliche Organisationen 97